Anschluss- und Vorsorgeregelung für das gemeinschaftliche geschlossene Vorsorgewerk der Pensionskasse des Bundes PUBLICA vom 31. August 2023

Diese Anschluss- und Vorsorgeregelung ist gültig ab der Zusammenlegung folgender sieben geschlossenen Vorsorgewerke der Pensionskasse des Bundes PUBLICA ab dem 1. Januar 2024 zu einem einzigen gemeinschaftlichen geschlossenen Vorsorgewerk:

Vorsorgewerk NR Swisscom
Vorsorgewerk NR Ruag
Vorsorgewerk NR SRG
Vorsorgewerk NR AO
Vorsorgewerk NR Verwaltung PUBLICA
Vorsorgewerk NR Bund
Vorsorgewerk NR freiwillig Versicherte

1 Geltungsbereich

Diese Anschluss- und Vorsorgeregelung gilt für die rentenbeziehenden Personen des gemeinschaftlichen geschlossenen Vorsorgewerks und für deren ehemalige Arbeitgebenden.

2 Bildung, Verwaltung und Auflösung des gemeinschaftlichen geschlossenen Vorsorgewerks

1. Die Bildung, Verwaltung und Auflösung des gemeinschaftlichen geschlossenen Vorsorgewerks richten sich nach dem Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA-Gesetz; SR 172.222.1).
2. Hinsichtlich Rückstellungen und Reserven ist das von der Kassenkommission erlassene Reglement massgebend (Art. 11 Abs. 3 Bst. c PUBLICA-Gesetz).
3. Die Kassenkommission nimmt die Funktion des paritätischen Organs wahr (Art. 24 Abs. 1 PUBLICA-Gesetz).
4. Die Überführung der rentenbeziehenden Personen des gemeinschaftlichen geschlossenen Vorsorgewerks in eine andere Vorsorgeeinrichtung ist ausgeschlossen.

3 Für die rentenbeziehenden Personen des gemeinschaftlichen geschlossenen Vorsorgewerks anwendbares Vorsorgereglement

Für die rentenbeziehenden Personen des gemeinschaftlichen geschlossenen Vorsorgewerks finden die Bestimmungen des Vorsorgereglements für die Angestellten und Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund (VRAB; SR 172.220.141.1) sinngemäss Anwendung.

4 Verwaltungskosten/Kostenprämie

1. Die Kostenprämie beträgt CHF 100.- pro Jahr und rentenbeziehende Person. Spätere Anpassungen bleiben vorbehalten.
2. Mit der Kostenprämie werden grundsätzlich die Vorsorgeadministration und die Informationsdienstleistungen für die rentenbeziehenden Personen finanziert.
3. Für Überschüsse bzw. ungedeckten Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Kostenprämie findet das Reglement «Rückstellungen und Reserven bei PUBLICA» Anwendung.
4. Die Kostenprämie wird den ehemaligen Arbeitgebenden für die ihnen zuzuordnenden rentenbeziehenden Personen vierteljährlich in Rechnung gestellt (Ausnahmen: Finanzierung mittels Belastung der bestehenden Rückstellungen des ehemaligen Vorsorgewerks NR Verwaltung PUBLICA und – für gewisse ehemalige Arbeitgebende – des Vorsorgewerks NR AO sowie jährlicher Rentenabzug bei rentenbeziehenden Personen des ehemaligen Vorsorgewerks NR freiwillig Versicherte).
5. Die Anzahl der den ehemaligen Arbeitgebenden zuzuordnenden rentenbeziehenden Personen richtet sich nach dem Bestand dieser Personen per 31. Dezember des Vorjahres.
6. Die Rechnungen für die Kostenprämie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von fünf Prozent verlangt.

5 Anpassung der Renten an die Teuerung

1. Eine Teuerungsanpassung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des gemeinschaftlichen geschlossenen Vorsorgewerks. Eine Anpassung kann erst nach Aufbau einer Schwankungsreserve von mindestens 15 Prozent erfolgen (Art. 32/ BPG).
2. Erlauben die finanziellen Möglichkeiten des gemeinschaftlichen geschlossenen Vorsorgewerks keinen oder nur einen teilweisen Teuerungsausgleich, so kann ein Ausgleich nur erfolgen, wenn ein solcher von den ehemaligen Arbeitgebenden für die ihnen zuzuordnenden rentenbeziehenden Personen finanziert wird (Ausnahme: Finanzierung mittels Belastung der Rückstellung, die von ehemaligen Arbeitgebenden im Vorsorgewerk NR Verwaltung PUBLICA für den Teuerungsausgleich für die ihnen zuzuordnenden rentenbeziehenden Personen geäufnet wurde).

6 Vermögensverwaltungskosten

Die Kosten für die Vermögensverwaltung richten sich nach dem effektiven Aufwand. Sie werden dem Ergebnis aus Vermögensanlagen belastet.

7 Beiträge für den Sicherheitsfonds

Die Beiträge für den Sicherheitsfonds werden dem gemeinschaftlichen geschlossenen Vorsorgewerk belastet.

8 Gebühren der Aufsichtsbehörde

Die Gebühren der Aufsichtsbehörde werden dem gemeinschaftlichen geschlossenen Vorsorgewerk belastet.

9 Aufhebung von bisherigem Recht

Diese Anschluss- und Vorsorgeregelung ersetzt die Regelungen für die sieben bisherigen geschlossenen Vorsorgewerke (Anschlussverträge, SLA D etc.). Die bisherigen Regelungen werden aufgehoben.

10 Schlussbestimmungen

1. Diese Anschluss- und Vorsorgeregelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Für Änderungen dieser Anschluss- und Vorsorgeregelung ist die Kassenkommission PUBLICA zuständig.

Im Namen der Kassenkommission PUBLICA

Der Präsident	Der Vizepräsident
Kaspar Müller	Jorge Serra